

Ombudsstelle RTV

Dr. Guglielmo Bruni

Drosselstrasse 26
4059 Basel
Telefon: +41 61 363 94 74
Fax: +41 61 363 94 73
bruni@ombudsstelle-rtv.ch
www.ombudsstelle-rtv.ch

Dr. Oliver Sidler (Stv. Ombudsmann)

Baarerstrasse 10
6304 Zug
Telefon: +41 41 726 90 04
Fax: +41 41 726 90 05
sidler@ombudsstelle-rtv.ch
www.ombudsstelle-rtv.ch

Jahresbericht der Ombudsstelle RTV für das Jahr 2010

zu Handen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz

1. Einleitung

Der Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle RTV erstreckt sich auf alle privaten, lokalen und sprachregionalen Radio- und Fernsehanstalten der deutschen und rätoromanischen Schweiz. Gemäss Art. 91 Abs. 3 lit. a und b RTVG behandelt die Ombudsstelle Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts (etwa das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen) sowie Beschwerden gegen die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter. Gemäss Art. 91 Abs. 4 RTVG steht die Ombudsstelle unter der Aufsicht der Beschwerdeinstanz, mithin der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Gemäss Art. 19 des Geschäftsreglements UBI vom 16.3.2007 hat die Ombudsstelle der UBI jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Ombudsstelle dieser Obliegenheit nach. Der Bericht vermittelt einen Überblick über die im Berichtsjahr eingegangenen Beanstandungen, insbesondere über die betroffenen Veranstalter und Sendungen, die konkreten Rügen, die Art der Erledigung, der Zeitaufwand und die Dauer der Verfahren. Ausserdem wird auch auf andere, ausserhalb des eigentlichen Zuständigkeitsbereichs vorgenommene Tätigkeiten der Ombudsstelle hingewiesen. Schliesslich wird die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle erörtert.

2. Statistische Angaben

2.1 Anzahl der Beanstandungen

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 39 schriftliche Beanstandungen und Anfragen ein. Diese konnten bis auf eine allesamt behandelt und erledigt werden. Demgemäss musste lediglich eine Beanstandung ins 2011 übertragen werden. Drei Beschwerden wurden vom Vorjahr übernommen. Von den insgesamt 41 behandelten Beschwerden und Anfragen betrafen deren 12 ganz eindeutig programmrechtlich nicht relevante Sachverhalte, wie allgemeine Anfragen und Irrläufer (9) oder technische Anfragen, wie Frequenz- und Empfangsprobleme (3). All diese Anfragen wurden allesamt beantwortet. Soweit erforderlich wurden sie an die hierfür zuständigen und kompetenten Ansprechpartner weitergeleitet.

Von den restlichen 29 Beschwerden wurden deren 11 (3 vom Vorjahr übernommene) materiell behandelt und mit einem Schlussbericht abgeschlossen. Die entsprechenden Schlussberichte der Ombudsstelle werden wiederum in einem Anhang zu diesem Bericht auf unserer Webseite publiziert. Ein Verfahren war Ende Jahr noch hängig. Auf die übrigen 18 Beanstandungen konnte die Ombudsstelle aus diversen Gründen, die unter Ziffer 2.2 hiernach dargelegt werden, nicht eintreten.

2.2 Beanstandungen, auf die nicht eingetreten werden konnte

Die Gründe, weswegen die Ombudsstelle auf 18 Beanstandungen nicht eintreten konnte, waren vielfältiger Natur. Sie sollen nachfolgend zusammenfassend dargelegt werden:

- mangelnde sachliche Zuständigkeit:
 - Telefonkosten bei Gewinnspielen (3 Beanstandungen)
 - Programmgestaltung (5 Beanstandungen)
 - Webesendungen (4 Beanstandungen)
 - straf- und zivilrechtlicher Tatbestand
 - Zuständigkeit anderer Ombudsstellen (1 Beanstandung)

- unklare, allgemeine und unvollständige Beanstandungen
 - Die Beanstandung war unklar, allgemeiner Natur, unvollständig; fehlende Vollmachten oder Unterschriften (3 Beanstandungen)

- verspätete Beanstandungen (1 Beanstandung)

Die Ombudsstelle hat die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich fallenden Beanstandungen entweder an die zuständigen Instanzen direkt weitergeleitet (z. B. an die einzelnen Veranstalter, an die Ombudsstelle DRS).

2.3 Motive der im Berichtsjahr materiell behandelten Beanstandungen

In Anlehnung an die Jahresberichte der Ombudsstelle DRS soll auch hier eine Katalogisierung der Motive versucht werden. Da bei einzelnen Beschwerden verschiedene Kriterien betroffen sind, erscheint es sinnvoll, diese allesamt aufzuführen. Dies führt zu einer entsprechend höheren Anzahl an Fällen.

1. Unsachgerecht, politisch tendenziös
2. Vielfaltsgebot
3. Diffamierung einer Person, Vereinigung, Firma
4. Verletzung religiöser Gefühle
5. öffentliche Sittlichkeit (sexuell anstößig, unethisch)
6. Jugendschutz
7. Menschenwürde
8. Gewaltverherrlichung, - verharmlosung

0

Im Vergleich zum Vorjahr sind im Berichtsjahr keine Beanstandungen wegen Jugendgefährdung eingegangen. Die Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots stand dieses Jahr im Vordergrund.

2.4 Art der Erledigung

Auf die Problematik der Unterteilung der Beanstandungen in „mehr oder weniger berechnigte“ und „mehr oder weniger unberechnigte“ Beanstandungen wurde im Jahresbericht 2007 hingewiesen: Es können im Einzelfall Rügen berechnigt sein, die jedoch unter dem Aspekt des Programmrechts nicht zu beanstanden sind. Die nachfolgende Unterteilung basiert auf eine Würdigung unter dem Aspekt des geltenden Programmrechts und der Praxis der UBI.

Mehr oder weniger berechnigte Beanstandungen:	5
Mehr oder weniger unberechnigte Beanstandungen:	6

2.5 Einteilung der materiell behandelten Beanstandungen nach Radio- und Fernsehveranstaltern

Radioveranstalter

Keine

Fernsehveranstalter

TeleZüri	3
Tele M1	2
PTV	2
Alphavision	2
Tele Ostschweiz	1
3+	1

2.6 Weiterzug an die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind letztes Jahr drei Beanstandungen an die Unabhängige Beschwerdeinstanz weiter gezogen worden. Die Ombudsstelle scheint die vom Gesetzgeber angestrebte Filterfunktion zu erfüllen.

2.7 Behandlungsdauer

Die gesetzlich vorgesehene Behandlungsfrist von 40 Tagen konnte mit drei Ausnahmen (44 Tage) eingehalten werden. Durchschnittszahlen sind nur repräsentativ, wenn die materiellen und mit Schlussbericht abgeschlossenen Fälle separat erfasst werden. Hier beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer 34,7 Tage. Die Erhöhung gegenüber letztes Jahr ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Ombudsstelle den von Anwälten vertretenen Veranstaltern Fristerstreckungen gewähren musste; andererseits fielen drei Beschwerden in die Weihnachts- und Neujahrszeit. Bei den ohne Schlussbericht beurteilten Fällen (Nichteintreten) beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer rund 2,2 Tage. Der Gesamtdurchschnitt aller behandelten Fälle betrug 10,9 Tage.

2.8 Berechneter Zeitaufwand

Die Ombudsstelle hat gemäss Art. 95 Abs.5 RTVG und Art. 77 RTVV dem Programmveranstalter Rechnung zu stellen. Es gilt ein Stundenansatz von 200 Franken.

Im Berichtsjahr konnte bei den materiell behandelten Fällen ein Zeitaufwand von 43.25 Stunden in Rechnung gestellt werden. Dies ergibt einen durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 3,9 Stunden. Bei den übrigen Fällen konnte ein Zeitaufwand von 2,25 Stunden abgerechnet werden.

Der Zeitaufwand der Ombudsstelle für die gegenüber den Veranstaltern nicht abrechenbaren Leistungen betrug im Berichtsjahr 2009 10,5 Stunden. Hinzu kommen 1,5 Stunden für die Überarbeitung der Webseite. Dieser Aufwand wird durch die UBI respektive durch das UVEK abgegolten.

2.9 Verfahren

Die Ombudsstelle wurde vorwiegend per E-Mail kontaktiert. Soweit es sich um Beanstandungen handelte, die materiell zu beurteilen waren, erhielten die Beanstander umgehend ein Schreiben zugestellt, worin der Eingang und die Gründe der Beanstandungen zusammengefasst aufgeführt wurden. Die Beanstandung wurde dem Programmveranstalter zugestellt mit der Aufforderung Stellung zu nehmen und der Ombudsstelle eine DVD oder eine CD des gerügten Beitrags zuzustellen. Nach Eingang der Stellungnahme wurde die Sendung begutachtet, nötigenfalls ergänzende Stellungnahmen eingeholt, und alsdann der Schlussbericht erstellt.

Die Ombudsstelle forderte bei materiell zu behandelnden Beschwerden die Beanstander, die per E-Mail an diese gelangt waren, jeweils auf, die Beschwerde auf postalischem Wege unterschrieben und unter Angabe der präzisen Postadresse einzureichen. Diese Vorgehensweise mag formalistisch anmuten. Sie drängt sich aber auf, da das Gesetz dies so vorsieht (Art.92 Abs.2 RTVG). Zudem kann die Ombudsstelle ihren Bericht ohne Kenntnis der Postadresse nicht rechtsgültig zustellen. Es soll schliesslich auch verhindert werden, dass bei einem allfälligen Weiterzug der Beschwerde an die UBI diese wegen Fehlens einer gesetzlichen Formvorschrift auf die Beschwerde möglicherweise nicht eintreten könnte. Diese bereits im letzten Bericht

erwähnte Praxis der Ombudsstelle hat die UBI am jährlichen Treffen aller Ombudsstellen ausdrücklich nochmals bestätigt.

Die Veranstalter hielten in aller Regel die ihnen gesetzten Fristen ein und kooperierten gut. Ihre Stellungnahmen – diese wurden teilweise von zugezogenen Anwälten verfasst – waren in aller Regel umfassend. Auf die erhobenen Rügen wurde eingegangen. Schon in den Stellungnahmen wurden allfällige Fehler zugegeben und Verbesserungen in Aussicht gestellt.

Von den Beschwerdeführern erhielten wir zumeist positive Reaktionen. Dies auch in Fällen, bei denen die Beanstandung als unberechtigt beurteilt worden war. Im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens konnte die Ombudsstelle auch in Fällen vermitteln, bei welchen streng genommen keine programmrechtlich relevante Frage im Vordergrund stand. Sie ersparte damit beiden Parteien Weiterungen.

Die materiell behandelten Beanstandungen wurden allesamt schriftlich erledigt und allfällige Empfehlungen auf diesem Wege abgegeben. Eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten im Sinne von Art.93 Abs. 1 lit. b. RTVG fand nicht statt. Fälle, die eindeutig nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle fielen, wurden dem jeweiligen Programmveranstalter übermittelt mit dem Ersuchen, sich dieser Sache anzunehmen.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte

Auf der Webseite der Ombudsstelle (www.ombudsstelle-rtv.ch) werden die Ombudspersonen, die Aufgaben der Ombudsstelle, das Verfahren dargestellt. Es finden sich auch Hinweise auf andere Ombudsstellen. Das Kontaktformular, welches rege benutzt wird, wurde nochmals überarbeitet. Die Jahresberichte und die Schlussberichte der Ombudsstelle werden weiterhin auf der Webseite veröffentlicht.

Im Berichtsjahr wurde die Webseite 16'040-mal, wiederum mehr als im Vorjahr (14'370) besucht. Die Ombudsstelle ist in der Öffentlichkeit leider immer noch nicht gut bekannt ist. Im Berichtsjahr hat die Ombudsstelle verschiedene Veranstalter kontaktiert und diese gebeten, auf ihren Webseiten auf die Ombudsstelle

hinzuweisen. Es ist erfreulich, dass alle Veranstalter unserer Empfehlung nachgekommen sind.

Kontakte erfolgten mit der UBI, dem Bakom, der Ombudsstelle DRS (Herr Casanova) sowie der Ombudsstelle RSI (Herr Raveglia). Wiederum trafen sich an einem Treffen in Bern sämtliche Mitglieder der Ombudsstellen mit der Vertretern der UBI zu einer interessanten und lehrreichen Tagung, anlässlich welcher Erfahrungen ausgetauscht und anstehende Fragen und Probleme besprochen werden konnten. Vorgängig konnten die Teilnehmer eine öffentlichen Beratung der UBI mitverfolgen.

Die beiden Vertreter der Ombudsstelle trafen sich im Berichtsjahr mit dem Vorstand des Verbands Schweizer Privatradios (VSP) in Bern zu einem fruchtbaren Gedankenaustausch. Auf der Webseite des Verbands wies der Vorstand auf unsere Webseite hin und empfahl allen Mitgliedern, den Link auf ihrer eigenen Webseite zu platzieren. Das Magazin des Publikumsrats und der Mitgliedgesellschaften der SRG idée suisse Deutschschweiz „Link“ berichtete in der Ausgabe 6/2010 ausführlich über die Tätigkeit der Ombudsstelle.

Ombudsstelle RTV

Dr. Guglielmo Bruni

Dr. Oliver Sidler

Basel/Zug, im Januar 2011